



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	54 - GE 9.88
Datum:	14. DEZ. 1988
Verteilt	14.12.88 <i>lille</i>

J. Boman

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

BW-ZB-4211

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2640

Datum

5.12.1988

Betreff:

Entwurf des Rechnungslegungs-
gesetzes 1989; Begutachtungs-
verfahren; Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

[Handwritten signature]

Der Kammeramtsdirektor:
iA

[Handwritten signature]

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

10.030/94-I 3/88

BW-DDr. Kr-4211/

Durchwahl

2640

23.11.1988

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf des
Rechnungslegungsgesetzes 1989;
Begutachtungsverfahren

Der österreichische Arbeiterkammertag nimmt zum Entwurf des Rechnungslegungsgesetzes 1989 wie folgt Stellung:

Der österreichische Arbeiterkammertag begrüßt grundsätzlich die Reform der Rechnungslegungsvorschriften als längst fälligen Schritt im Hinblick auf Insolvenzprophylaxe, Selbstinformation der Unternehmer und verbesserte Information der Arbeitnehmer sowie der Öffentlichkeit. Durch diese Reform wird darüber hinaus eine weitgehende Harmonisierung der österreichischen Bestimmungen mit den Richtlinien der EG hergestellt. Die rechtsformunabhängige Gleichbehandlung von Unternehmen ab einer bestimmten Größenordnung wird zum Teil berücksichtigt (Prüfungspflicht auch für Einzelunternehmen und Personengesellschaften).

Insbesondere bedeuten die verbesserten Gliederungsvorschriften der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, die erweiterten Erläuterungsvorschriften für den zu erstellenden Anhang, die Verpflichtung zur

Konzernrechnungslegung, die Prüfungspflicht für größere Einzelunternehmen und Personengesellschaften sowie die Aufnahme von Bewertungsgrundsätzen in das HGB bedeutende Fortschritte im Vergleich zu den bestehenden Rechnungslegungsvorschriften.

Allerdings wird der Grundsatz einer rechtsformunabhängigen Gleichbehandlung von Unternehmen und Konzernen ab einer bestimmten Größe teilweise durchbrochen. Darauf wird in der Stellungnahme im einzelnen eingegangen.

Es wird schließlich darauf hingewiesen, daß im Zuge dieser Reform der § 108 ArbVG hinsichtlich einer Vorlage des Konzern- und Teilkonzernabschlusses an die betriebsverfassungsrechtlichen Organe abgeändert werden müßte.

Im einzelnen nimmt der österreichische Arbeiterkammertag wie folgt Stellung:

Erläuterungen/Allgemeiner Teil

Auf Seite 5 der Erläuterungen wird im 2. Absatz ausgedrückt, daß ein konsolidierter Abschluß nötig ist, da die Gesellschafter und die Gläubiger Informationen über die finanziellen Verhältnisse des Konzerns benötigen. In diese erläuternden Bemerkungen sollte zusätzlich aufgenommen werden, daß auch die Arbeitnehmer und die mit wirtschaftspolitischen Entscheidungen befaßten Stellen sowie die Öffentlichkeit Informationen über die finanziellen Verhältnisse des Konzerns benötigen.

Dritter Abschnitt: Stille Gesellschaft

§ 182 (3) sollte lauten: "Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht behoben wird, ...".

Zu § 193 (2): Im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften (siehe § 221 (1)) fehlt die Angabe des Zeitraums, innerhalb dessen ein Vollkaufmann einen Jahresabschluß aufzustellen hat. Anstelle des unbestimmten Begriffs "innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit" wird vorgeschlagen: "Er hat sodann für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von 9 Monaten einen Jahresabschluß aufzustellen". Einerseits ist diese Frist von 9 Monaten ohnehin großzügiger angelegt als jene für Kapitalgesellschaften

(5 Monate bzw 7 Monate), andererseits ist die Frist von 9 Monaten bereits für die Einzel- und Personengesellschaften, die prüfungspflichtig sind (§ 220 (1)), vorgesehen.

Zu § 195: Angesichts der Tatsache, daß die Reform auch von den Gesichtspunkten der Informationsbedürfnisse externer Interessenten (zB Gläubigerschutz) geleitet ist, erscheint die Generalklausel des § 195, daß der Jahresabschluß "... dem Kaufmann einen möglichst sicheren Einblick ..." gewähren soll, zu eng gefaßt, da nur die Selbstinformation des Unternehmers erfaßt wird.

Es wird vorgeschlagen, den Ausdruck "dem Kaufmann" zu streichen.

Zu § 207 (3): Die Möglichkeit, eine Aufwertung im Umlaufvermögen vorzunehmen, widerspricht dem strengen Niederstwertprinzip sowie dem imparitätischen Realisationsprinzip. Der § 207 (3) müßte daher lauten: "Ein niedriger Wertansatz ist beizubehalten, auch wenn ...".

Zu § 211 (1): Da gemeint ist, daß Verbindlichkeiten zu ihrem höheren Rückzahlungsbetrag anzusetzen sind, sollte eingefügt werden: "... zu ihrem höheren Rückzahlungsbetrag, ...". Der Hinweis auf das Vorsichtsprinzip könnte sich als zu wenig ausreichend erweisen.

Zu § 212 (1): In dieser Bestimmung sollte hinsichtlich der weitergehenden Aufbewahrungspflicht für die Bücher und Buchungsbelege nicht nur auf ein anhängliches gerichtliches Verfahren, sondern auch auf ein finanzbehördliches Verfahren abgestellt werden.

Zu § 217 (2): Wenn ein bisher prüfungspflichtiges Unternehmen mit einem anderen Unternehmen fusioniert bzw umgewandelt wird, so ist nicht einsichtig, daß die Pflicht zur Abschlußprüfung erst ab dem nächsten Geschäftsjahr entsteht ("... entsteht die Verpflichtung nach dem ersten Satz ..."), wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Vielmehr sollte die Prüfungspflicht sofort entstehen.

Der 2. Satz des § 217 (2) sollte folgendermaßen lauten: "In den Fällen des Erwerbs einschließlich der Verschmelzung und Umwandlung eines bisher prüfungspflichtigen Unternehmens entsteht die Pflicht zur Abschlußprüfung im

ersten Geschäftsjahr, wenn zwei der Merkmale des Abs 1 zum Zeitpunkt des Erwerbs einschließlich der Verschmelzung und Umwandlung erfüllt sind."

Zu § 218 (2): Die Regelung, wonach in Gesellschaften der Abschlußprüfer in einer Versammlung aller Gesellschafter zu bestellen ist, könnte bei Gesellschaften mit vielen Gesellschaftern zu Problemen führen. Es sollte daher ein Gesellschafterbeschuß ohne dieses qualifizierte Anwesenheitserfordernis genügen. Da das Handelsrecht die Vertretung von Gesellschaftern nicht ausschließt, erscheint die Anwesenheit aller Gesellschafter auch nicht notwendig.

Zu § 218 (4): Da nach den Bestimmungen des ArbVG sowie der Betriebsratsgeschäftsführung Vertretter des Betriebsrates nach außen der Betriebsratsvorsitzende ist, sollte in der Bestimmung des Abs 4 statt zweier Betriebsratsmitglieder der Betriebsratsvorsitzende den Antrag an den Gerichtshof auf Bestellung des Abschlußprüfers stellen können.

Im Falle des Fehlens eines Betriebsrats hätte seitens der Belegschaft niemand ein Antragsrecht auf Bestellung eines Abschlußprüfers durch das Gericht. Es wird daher vorgeschlagen, die Möglichkeit der Verbandsklage der Kammern für Arbeiter und Angestellte vorzusehen.

Zu § 219 (2): Aus der Bestimmung des § 108 ArbVG ergibt sich, daß dem Betriebsrat auf Verlangen die zur Information über die wirtschaftliche und finanzielle Lage erforderliche Information zu erteilen ist und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind. Dieses Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf den Prüfungsbericht, daher sollte zumindest in den Erläuterungen darauf verwiesen werden.

Zu § 220 (1): In dieser Bestimmung wird auf § 218 verwiesen. Da die Pflicht zur Abschlußprüfung in § 217 geregelt ist, sollte doch auf § 217 verwiesen werden.

Darüber hinaus vertritt der österreichische Arbeiterkammertag die Auffassung, daß aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung der prüfungspflichtigen Einzelunternehmen und Personengesellschaften die allgemeinen Vorschriften über den Jahresabschluß sowie die allgemeinen Grundsätze für die Gliederung an jene Bestimmungen angeglichen werden sollten, die für Kapitalgesellschaften - und

somit auch für kleine GmbH! - gelten. Aus diesem Grund sollte der § 220 (1) hinsichtlich der sinngemäßen Anwendung auf folgende Bestimmungen ausgeweitet werden: § 221 (1) letzter Satz, § 221 (2), §§ 222 bis 239 (inkl Anhang und Lagebericht).

Zu § 220 (2): Dieser Absatz würde bei Berücksichtigung unseres Vorschlages zu Abs (1) entfallen, da mit § 219 (1) ohnedies berücksichtigt ist, daß für die Abschlußprüfung die §§ 268 bis 276 (Pflicht zur Abschlußprüfung bei Kapitalgesellschaften) sinngemäß gelten.

Zu § 220 (3): Dieser Absatz würde zu Abs 2 und sollte nicht nur die Hinterlegung des Bestätigungsvermerks beim Handelsregister regeln, sondern gleichzeitig die Hinterlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes im Handelsregister vorschreiben. Damit wird der Grundsatz der rechtsformunabhängigen Gleichbehandlung von Unternehmen ab einer bestimmten Größe und darüber hinaus die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Unternehmen berücksichtigt. Schließlich müssen große GmbH mit weit geringeren Größenklassen gleichfalls ihren Jahresabschluß und ihren Lagebericht im Handelsregister hinterlegen.

Dieser Absatz sollte daher lauten: "Der Jahresabschluß ist unverzüglich mit dem Bestätigungsvermerk oder mit dem Vermerk über dessen Versagung oder Einschränkung beim Handelsregister zu hinterlegen. Gleichzeitig ist der Lagebericht einzureichen."

Fünfter Abschnitt: Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften

Zu § 221 (1): Anstelle der Regelung, daß die Vorlage des Jahresabschlusses, des Anhangs und des Lageberichts an den Aufsichtsrat vorzulegen ist, sollte diese Bestimmung lauten: "... aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen".

Zu § 222 (6): Die Erleichterung, Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung zusammenzufassen, sollte nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn

"1. sie nicht wesentlich sind und" (anstelle von "oder")

"2. dadurch die Klarheit der Darstellung verbessert wird". Zusätzlich wird vorgeschlagen, daß im Falle der Zusammenfassung der Posten im Anhang ein gesonderter Ausweis vorgenommen werden muß. Dies entspräche § 265 (7) Z.2 des dHGB.

Zu § 225 (1): Zu dieser Bestimmung wird festgestellt, daß die 4. EG-Richtlinie (Art 11 und Art 27) als Unterscheidungsmerkmal zwischen großen, "mittelgroßen" und kleinen Gesellschaften folgende Größenordnungen vorsieht:

	kleine Gesellschaft	"mittelgroße" Gesellschaft
Bilanzsumme	höchstens 1,55 Mio ECU	höchstens 6,2 Mio ECU
Nettoumsatzerlöse	höchstens 3,2 Mio ECU	höchstens 12,8 Mio ECU
Arbeitnehmer	höchstens 50	höchstens 250

Die großen Gesellschaften liegen über den für "mittelgroße" Gesellschaften genannten Größenmerkmalen.

§ 267 dHGB sieht eine Aufteilung zwischen kleinen, mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften vor, für die folgende Größenklassen gelten.

	kleine Kapitalgesellschaft	mittelgroße Kapitalgesellschaft
Bilanzsumme	höchstens 3,9 Mio DM	höchstens 15 Mio DM
Umsatzerlöse	höchstens 8 Mio DM	höchstens 32 Mio DM
Arbeitnehmer	höchstens 50	höchstens 250

Große Kapitalgesellschaften liegen über den für mittelgroße Kapitalgesellschaften genannten Größenmerkmalen.

Es kann festgehalten werden, daß die im § 225 (1) vorgesehenen Größenklassen demgegenüber viel zu hoch angesetzt sind, noch dazu, als in Österreich überwiegend Klein- und Mittelunternehmen existieren. Die vorgesehene durchschnittliche Arbeitnehmerzahl von 300 ist weder EG-konform, noch entspricht sie der in der BFD vorgesehenen Arbeitnehmerzahl (50 bei kleinen, 250 bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften).

Der österreichische Arbeiterkammertag fordert daher, daß im § 225 (1) die Größenordnungen entsprechend der 4. EG-Richtlinie bzw den BRD-Bestimmungen herabgesetzt werden. Bleibt man bei der Unterscheidung zwischen großen und kleinen Kapitalgesellschaften, dann könnten die in der BRD geltenden Größenklassen, die für mittelgroße Kapitalgesellschaften als Unterscheidungsmerkmal gegenüber der großen Kapitalgesellschaft gelten, herangezogen werden. Demnach sollten folgende Größenklassen im § 225 (1) vorgeschrieben werden (die Umrechnung der DM erfolgte durch Multiplikation mit dem Faktor 7, die Bilanzsumme beträgt die Hälfte des Umsatzes):

- 112 Millionen Schilling Bilanzsumme;
- 224 Millionen Schilling Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag;
- im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer.

Damit wäre eine teilweise Angleichung an die BRD-Bestimmungen herbeigeführt, wenngleich die EG-Vorschrift (50 Arbeitnehmer) noch immer weit überschritten würde.

Zu § 225 (3): Anstelle der Formulierung dieses Absatzes im Entwurf wird die Übernahme der entsprechenden Bestimmung des dHGB (§ 267 (4)) vorgeschlagen. Damit wird auch bei Kapitalgesellschaften dem Umstand von Verschmelzung, Umwandlung oder Neugründung Rechnung getragen.

§ 225 (3) sollte daher lauten: "Die Rechtsfolgen der Merkmale nach den Abs 1 und 2 treten, wenn sie an den Abschlußstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden, ab dem folgenden Geschäftsjahr ein. Im Falle der Verschmelzung, Umwandlung oder Neugründung treten die Rechtsfolgen schon dann ein, wenn die Voraussetzungen des Abs 1 oder 2 am ersten Abschlußstichtag nach der Verschmelzung, Umwandlung oder Neugründung vorliegen".

Die Erläuterungen zum § 225 auf Seite 37 sollten im 2. Absatz insofern abgeändert werden, als im zweiten Satz nicht von großen und kleinen Aktien-, sondern Kapitalgesellschaften gesprochen werden müßte. Der zweite Satz des 2. Absatzes sollte daher lauten: "In Abänderung wird jedoch nur zwischen kleinen und großen Kapitalgesellschaften unterschieden".

Zu § 228 (1): Diese Bestimmung ist nicht EG-konform, da laut Art 17 der 4. EG-Richtlinie (sowie auch § 271 dHGB) bei einem Anteil in Höhe von 20 % eine Beteiligung vermutet wird. Die österreichische Bestimmung sieht jedoch einen Anteil von 25 % vor.

§ 228 (1) müßte daher anstelle von 25 % einen Anteil von 20 % vorsehen, der für die Beteiligungsvermutung maßgebend ist.

Zu § 231 (2) 6 e: Diese Position der Gewinn- und Verlustrechnung sieht Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen vor. Nach Auffassung des österreichischen Arbeiterkammertages müßte diese Position aufgliedert werden in:

- e) Aufwendung für Abfertigung und Pensionen
- f) Zuführung zur Abfertigungs- und Pensionsrückstellung

Zu § 233 (2): Aufwendungen und Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, müssen gemäß dieser Bestimmung beim jeweiligen Posten gesondert ausgewiesen werden. Es sollte wie in § 277 (4) dHGB zusätzlich die Erläuterung dieser Position im Anhang vorgeschrieben werden, soweit die Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Zu § 235: Diese Bestimmung verbietet die Ausschüttung von Gewinnen, die durch eine Zuschreibung entstanden sind. Es ist jedoch nicht vorgesehen, in der Gewinn- und Verlustrechnung (zB mit Hilfe der Zuführung zu einer Rücklage) oder im Anhang die Verminderung des ausschüttbaren Gewinns in Höhe der Zuschreibung anzugeben bzw vorzusehen. Um den ausschüttbaren Gewinn durch die Zuschreibung nicht zu erhöhen, müßte daher vorgeschrieben werden, in welcher Weise die Verminderung des Gewinns vorgenommen wird.

Zu § 237 Z.1 a und b: Im Gegensatz zu § 285 Z.2. dHGB wäre in Österreich nur vorgesehen, daß über den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bzw von mehr als 5 Jahren im Anhang Angaben zu machen wären.

Es wird vorgeschlagen, daß wie in der ob Bestimmung des dHGB zusätzlich für jeden Posten der Verbindlichkeiten nach dem vorgeschriebenen Gliederungsschema Angaben gemacht werden müssen, sofern sich diese Angaben nicht aus der Bilanz ergeben.

Zu § 237 Z.7: Die im zweiten Satz erwähnte Fluchtklausel sollte nur auf die Umsatzaufgliederung nach Tätigkeitsbereichen zugelassen werden. Es wird darauf hingewiesen, daß in der BRD keine entsprechende Ausnahme in die Bestimmungen des § 285 Z.4 aufgenommen wurde.

Der zweite Satz des § 237 Z.7 sollte daher lauten: "Die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen kann unterlassen werden, sofern die Aufgliederung ...".

Zu § 237 Z.9: Es sollte in einer 9. Ziffer folgende Bestimmung neu aufgenommen werden: "die im Geschäftsjahr getätigten Forschungs- und Entwicklungsausgaben".

Zu § 237 Z.10: In einer 10. Ziffer sollte folgende Bestimmung aufgenommen werden: "die im Geschäftsjahr von öffentlichen Haushalten erhaltenen Subventionen sowie Mittel der direkten Investitionsförderung".

Zu § 238 Z.3: Der letzte Halbsatz der Ziffer 3, "gleichgültig unter welchem Posten diese ausgewiesen sind", sollte entfallen, da ohnehin klar ausgesprochen ist, daß § 244 Abs 4 und 5 über die Berechnung der Anteile entsprechend anzuwenden ist.

Zu § 241 (4): Es müßte in dieser Bestimmung sichergestellt werden, daß zwar die Aufschlüsselung gemäß § 239 Abs 1 Z.3 und 4 in den angesprochenen Fällen unterbleiben kann, jedoch die Angabe der jeweiligen Beträge (Z.3 bzw Z.4) in einer Summe auf jeden Fall vorgenommen werden müßte.

Zu § 242 (1): Diese Ausnahmebestimmung für kleine Aktiengesellschaften (Verzicht auf Aufgliederung der Umsatzerlöse) sollte entfallen, da für Aktiengesellschaften generell eine höhere Publizität als für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung erforderlich ist und im § 239 Z.7 ohnehin eine Flucht-

Klausel hinsichtlich des Verzichts auf Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen in bestimmten Fällen im Gegensatz zur BRD vorgesehen ist.

Sachster Abschnitt: Konzernabschluß und Konzernlagebericht

Zu § 244 (1) und den entsprechenden Erläuterungen wird festgehalten:

Der österreichische Arbeiterkammertag ist der Auffassung, daß die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und -lageberichts nicht darauf beschränkt sein soll, daß die Muttergesellschaft die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft hat. Vielmehr sollte entsprechend dem Grundsatz einer rechtsformunabhängigen Gleichbehandlung von Unternehmen bzw. Konzernen ein Konzernabschluß und -lagebericht auch dann vorgeschrieben werden, wenn die Muttergesellschaft die Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft hat. Dies wäre EG-konform, da Art 4 der 7. EG-Richtlinie im Abs 1 vorschreibt, daß entweder das Mutterunternehmen oder eines oder mehrere Tochterunternehmen die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat.

Der erste Satz des § 244 (1) sollte daher lauten: "Stehen die Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland und ...".

Im letzten Satz des Abs 1 wird irrtümlich von Konzernabschluß und Konzernanhang gesprochen, was im Widerspruch zu § 250 (1) steht, da der Konzernabschluß auch den Konzernanhang beinhaltet. Vielmehr müßte der letzte Satz lauten: "Der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht ...".

Zu § 244 (6): Antragsberechtigt sollten auch der Betriebsratsvorsitzende des Mutter- als auch des Tochterunternehmens und die Kammern für Arbeiter und Angestellte sein.

Zu § 245 (1): Der österreichische Arbeiterkammertag stellt fest, daß sowohl im Art 7 der 7. EG-Richtlinie als auch im § 291 (3) dHGB vorgesehen ist, daß die Verpflichtung zur Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses dann entfallen kann, wenn die Muttergesellschaft einen hohen Anteil der befreiten Teilkonzernmuttergesellschaft besitzt und die anderen Aktionäre der Befreiung von der Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses zugestimmt haben. Damit kommt zum

Ausdruck, daß im Falle einer hohen Beteiligung jedenfalls die Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses die Regel sein wird, da die anderen Aktionäre der Befreiung zustimmen müssen. Eine entsprechende Bestimmung fehlt im § 245 und sollte daher aufgenommen werden, da in Österreich den Teilkonzernabschlüssen eine besonders hohe Bedeutung zukommen wird.

In Österreich bestehen etliche Teilkonzerne, deren Muttergesellschaften sich im Ausland befinden, andererseits kommt den Konzernabschlüssen der ÖIAG-Teilkonzerne weit mehr Bedeutung zu als dem ÖIAG-Konzernabschluß.

Es sollte daher im § 245 (1) folgende Bestimmung zusätzlich aufgenommen werden: "Ein Teilkonzernabschluß ist aufzustellen, wenn die Muttergesellschaft mindestens 75 % der Aktien oder Anteile an dem Tochterunternehmen, das den Teilkonzernabschluß aufstellt, besitzt und die anderen Aktionäre einer Befreiung von der Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses nicht zugestimmt haben." Zusätzlich wird gefordert, daß die Betriebsräte der Teilkonzernunternehmen und die Kammern für Arbeiter und Angestellte die Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses verlangen können.

Zu § 245 (3): Es bestehen Bedenken, ob die vom Bundesministerium für Justiz zu erlassende Verordnung ausreichend determiniert ist, weshalb die Einholung eines Gutachtens des Verfassungsdienstes vorgeschlagen wird.

Zu § 246 (1): Der Österreichische Arbeiterkammertag vertritt die Auffassung, daß die in Z.1. und 2 genannten Größenmerkmale zu hoch bemessen sind. So hat zum Beispiel die 7.EG-Richtlinie (Art 6 Abs 1) nach einer Übergangszeit eine durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten von 250 vorgesehen. Im § 246 (1) ist jedoch (nach der Übergangszeit!) eine Beschäftigtenzahl von 500 vorgesehen.

Es wird daher für die Ziffer 1 vorgeschlagen:

Nach einer Legisvakanz von insgesamt 2 Jahren gelten folgende Größenmerkmale:

- | | |
|-----------------|----------------------------|
| a) Bilanzsumme | 250 Mio S, |
| b) Umsatzerlöse | 500 Mio S, |
| c) Arbeitnehmer | 500 im Jahresdurchschnitt. |

Nach einer Übergangsperiode von 2 Jahren gelten folgende Größenordnungen:

- a) Bilanzsumme 150 Mio S,
- b) Umsatzerlöse 300 Mio S,
- c) Arbeitnehmer 300 im Jahresdurchschnitt.

Mit der Beschäftigtenzahl von 300 wäre Österreich noch immer über der in der EG nach der Übergangszeit vorgeschriebenen Beschäftigtenzahl von 250.

Zu § 246 (2): Der erste Satz müßte richtig lauten:

"Die Rechtsformen der Merkmale nach Abs 1 Z.1 und 2 treten, ...".

Erläuterungen zu § 252 (S. 65): Im letzten Satz des zweiten Absatzes müßte der Hinweis § 245 Abs 2 und nicht § 246 Abs 3 betreffen.

Zu § 260 (1): Der im ersten Satz angeführte Passus "anwendbaren Bewertungsmethoden" sollte durch "angewendeten Bewertungsmethoden" ersetzt werden, weshalb das Wort "grundsätzlich" aufgenommen werden müßte. Die Bestimmung sollte daher lauten: "... sind grundsätzlich nach den auf den Jahresabschluß des Mutterunternehmens angewendeten Bewertungsmethoden ...".

Erläuterungen zu § 260 (S. 72): Im zweiten Absatz (erster Satz) müßte der Hinweis § 208 und nicht § 197 betreffen.

Zu § 266 Z.7: Entsprechend dem Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages zu § 241 (4) sollte zum letzten Satz noch hinzugefügt werden, daß die Angabe in einer Summe auf jeden Fall vorgenommen werden müßte.

Zu § 266 Z.9: In einer Ziffer 9 sollte folgende Bestimmung aufgenommen werden: "die im Geschäftsjahr getätigten Forschungs- und Entwicklungsausgaben".

Zu § 266 Z.10: In einer Ziffer 10 sollte folgende Bestimmung aufgenommen werden: "die im Geschäftsjahr von öffentlichen Haushalten erhaltenen Subventionen sowie Mittel der direkten Investitionsförderung, ...".

Zu § 266 Z.11: In einer Ziffer 11 sollte folgende Bestimmung aufgenommen werden: "alle im Geschäftsjahr tätigen Mitglieder des Vorstands und des

Aufsichtsrats der Konzerngesellschaften, auch wenn sie im Geschäftsjahr oder später ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, unter Beifügung der Konzernunternehmung, in der sie tätig sind".

Siebenter Abschnitt: Abschlußprüfung

Erläuterung zu § 268 (3. 80): Der Hinweis, daß Abs 1 den Grundsatz enthält, daß jene Kapitalgesellschaften, deren Abschluß zu veröffentlichen ist, ihren Jahresabschluß und Lagebericht von einem Abschlußprüfer prüfen lassen müssen, ist falsch. Kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die einen Aufsichtsrat haben, müssen ihren Jahresabschluß und Lagebericht gemäß § 268 (1) ebenfalls von einem Abschlußprüfer prüfen lassen, obwohl sie den Abschluß und Lagebericht nicht zu veröffentlichen brauchen.

Die Erläuterung müßte daher lauten: "... daß jene Kapitalgesellschaften, deren Abschluß zu veröffentlichen ist, oder die einen Aufsichtsrat haben, ihren Jahresabschluß und Lagebericht von einem Abschlußprüfer prüfen lassen müssen".

Zu § 270 (1): In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß der Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag erteilt. Gemäß § 266 (1) ist die Prüfungspflicht jedoch auch für große Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgesehen, die theoretisch keinen Aufsichtsrat haben müssen (wenn sie nämlich die Größenmerkmale durch die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse erreichen), sodaß der Prüfungsauftrag nicht vom Aufsichtsrat erteilt werden kann.

Es wäre daher im Abs 1 als vorletzter Satz einzufügen: "Bei großen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die keinen Aufsichtsrat haben, erteilt den Prüfungsauftrag die Generalversammlung".

Zu § 270 (7): Diese Vorschrift enthält die Bestimmung, daß der Aufsichtsrat die Kündigung der Abschlußprüfer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung den Gesellschaftern mitzuteilen hat.

Auch hier ist nicht berücksichtigt, daß große Gesellschaften mit beschränkter Haftung keinen Aufsichtsrat haben können, sodaß der Hinweis aufgenommen werden

müßte, daß in diesem Fall die Geschäftsführung den Gesellschaftern die Kündigung mitteilen müßte.

Erläuterungen zu § 270 (§. 93): Im letzten Absatz müßte statt "Abs 5" stehen: "Abs 6 übernimmt ...".

Zu § 277 (1): Zusätzlich zu den angeführten Angaben des Anhangs, die zu veröffentlichen sind, sollte noch § 239 (1) Z.4 aufgenommen werden (Vorstands- und Aufsichtsratsbezüge).

Erläuterungen zu § 277 (§. 93): Die Bezeichnung "Bekanntmachungsblatt" sollte durch "Wiener Zeitung" ersetzt werden.

Zu § 277 (1) und (3) wird generell darauf hingewiesen, daß diese Erleichterungen in der BRD nicht vorgesehen sind. Diese Erleichterung wird jedoch auch vom österreichischen Arbeiterkammertag akzeptiert.

Zu § 277 (2): Der Hinweis auf den Zeitraum von 13 Monaten könnte dazu führen, daß mehrere Kapitalgesellschaften alle gesetzlichen Verlängerungsmöglichkeiten a priori ausnützen wollen. Da ohnehin im Abs 1 vorgeschrieben ist, daß der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats, der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluß über seine Verwendung unverzüglich nach seiner Behandlung in der Hauptversammlung zum Handelsregister einzureichen sind, könnte der Abs 2 entfallen.

Zu § 278 Z.1: Es ist nicht geklärt, in welche Positionen die "geleisteten Anzahlungen" bzw die "noch nicht abrechenbaren Leistungen" aufgenommen werden, wenn von gesonderten Ausweis bei kleinen Aktiengesellschaften abgesehen werden kann.

Zu § 278 Z.2.: Der österreichische Arbeiterkammertag lehnt die Zusammenfassung der Positionen "Rückstellungen für Abfertigungen" und "Rückstellungen für Pensionen" ab. Diese beiden Positionen sollten wie bei den großen Aktiengesellschaften auf jeden Fall ausgewiesen werden.

Zu § 278 Z.3: Der österreichische Arbeiterkammertag lehnt die Zusammenfassung der Positionen des § 231 Abs 2 Z.1 bis 3 und 5 und Abs 3 Z.1 bis 3 zu einem

Posten unter der Bezeichnung "Rohergebnis" bzw "Bruttoergebnis vom Umsatz" entschieden ab.

Die Rechnungslegungsreform zeichnet sich ua durch verbesserte und aussagekräftigere Gliederungsvorschriften der Gewinn- und Verlustrechnung aus, sodaß der "Rohüberschuß" durch den Ausweis der bisher nicht ausweispflichtigen Ertrags- und Aufwandspositionen ersetzt wird. Die Zusammenfassung von Umsatz, Materialaufwand, Herstellungskosten usw zu einer Position wäre keine Verbesserung der gegebenen Situation. Dieser Ziffer kommt insofern zusätzliche Bedeutung zu, da § 278 auch für Konzernabschlüsse sinngemäß gilt. Die kleinen Aktiengesellschaften können ohnehin mehrere Erleichterungen in Anspruch nehmen (Verzicht auf die gesonderte Angabe der Posten "geleistete Anzahlungen", "noch nicht abrechenbare Leistungen"; die "Steuerrückstellungen" können mit den "sonstigen Rückstellungen" zusammengefaßt werden; eine wesentliche Erleichterung stellt der mögliche Verzicht auf Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Wiener Zeitung dar, sodaß dieser nur im Handelsregister eingereicht werden muß), weshalb diese im Widerspruch zu dem im Rechnungslegungsgesetz eingeführten Bruttoprinzip stehende Zusammenfassung bestimmter Aufwands- und Ertragspositionen entschieden abzulehnen ist.

Erläuterungen zu § 279 (S. 94): Der Hinweis, daß große Gesellschaften mit beschränkter Haftung den kleinen Aktiengesellschaften gleichgestellt werden, stimmt nicht, da für sie nur die Erleichterung gemäß § 278 Z.4 des Entwurfs (Hinterlegung ohne Veröffentlichung) in Anspruch genommen werden kann. Der Hinweis müßte vielmehr lauten: "Große Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegen der Offenlegungspflicht, sie werden grundsätzlich der großen Aktiengesellschaft gleichgestellt. Sie können jedoch die Erleichterung gemäß § 278 Z.4 (des Entwurfs) in Anspruch nehmen, weshalb auch die bisher in § 23 Abs 4 GmbHG (nunmehr § 278 Z.4 HGB) vorgesehene Erleichterung aufrecht bleibt".

Zu § 283 (1): Die Zwangsstrafen in Höhe von S 50.000,- scheinen zu knapp bemessen und berücksichtigen keinesfalls die persönliche Einkommenssituation der angesprochenen Organe. Es wird angeregt, eine ähnliche Regelung wie im Strafgesetz (Tagessätze!) einzuführen, sodaß die individuelle Einkommenssituation berücksichtigt wird (siehe auch § 255 des vorliegenden Entwurfs). Dieselbe Bestimmung sollte auch für § 258 Abs 1 gelten.

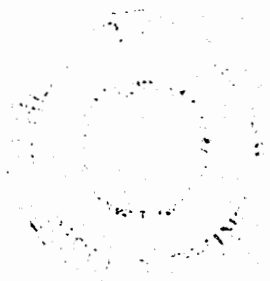
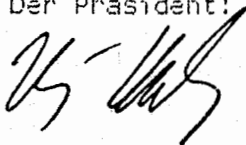
Zu § 256 (1): Als zusätzlicher Hinweis sollte § 217 (Pflicht zur Abschlußprüfung) aufgenommen werden.

Übergangsbestimmungen

Zu Art IX (3): Die Übergangsfrist von 10 Jahren für Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen erscheint als zu kurz bemessen. Da gemäß Art IX (4) die Unternehmen ohnehin das Wahlrecht haben, diese Rückstellungen noch vor Ablauf der Übergangsfrist voll in die Bilanz einzustellen, sollte diese Frist verlängert werden. Es wird vorgeschlagen, anstelle von 10 Jahren eine Übergangsfrist von 20 Jahren vorzusehen.

Zu Art X (2): Die Bestimmungen für die Konzernrechnungslegung sollten nicht erst am 1.1.1993 sondern am 1.1.1992 in Kraft treten, da nach Beschlußfassung des Gesetzes insgesamt 3 Jahre Legisvakanz vorgesehen wären (der erste Konzernabschluß wäre per 31.12.1992 zu erstellen).

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

